

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1916

64 (5.3.1916) 2. Blatt

Merksblatt zur vierten Kriegsanleihe.

4 1/2% Deutsche Reichsschatzanweisungen.
5% Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924.

Mehr als achtzehn Monate sind verstrichen seit Beginn des gewaltigen Krieges, der dem deutschen Volke von seinen Feinden in unerhörtem Frevel aus Reich, Macht und Eroberungslust aufgezwungen worden ist. Harte Kämpfe waren bei der Ueberzahl der Feinde zu bestehen. So schwer und blutig auch das Ringen war, unsere Truppen haben das Schicksal geleistet und sich mit unvergänglichem Ruhm bedeckt. Auf allen Kriegsschauplätzen in West und Ost haben sie glänzende Waffenerfolge errungen, an ihrer todesmütigen Tapferkeit sind die mit allen Mitteln ins Werk gesetzten Angriffe der Feinde zerschellt. Die Feinde sind jedoch noch nicht niedergeworfen, schwere Kämpfe stehen uns noch bevor, aber wir sehen diesen mit unverfälschtem Vertrauen auf unsere Kraft und unser reines Gewissen entgegen. Auch das hinter der Front kämpfende deutsche Volk hat sich allen durch den Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen Erschwernissen durch Fleiß und Sparsamkeit, durch Einseitigkeit und Organisation gewachsen gezeigt; es wird auch weiterhin in Selbsttätigkeit und fester Entschlossenheit durchhalten bis zum siegreichen Ende.

Der Krieg hat fortgesetzt hohe Anforderungen an die Finanzen des Reichs gestellt. Es liegt daher die Notwendigkeit vor, eine vierte Kriegsanleihe auszusprechen.

Ausgegeben werden 4 1/2% prozentige auslosbare Reichsschatzanweisungen u. 5% prozentige Schuldverschreibungen der Reichsanleihe. Die Schatzanweisungen werden eingeteilt in 10 Serien, die von 1923 ab jährlich am 1. Juli fällig werden, nachdem die Auslosung der einzelnen Serie 6 Monate vorher stattgefunden hat. Der Zeichnungspreis ist für die Schatzanweisungen auf 95% festgesetzt. Da die Schatzanweisungen eine Laufzeit von durchschnittlich 11 1/2 Jahren besitzen, so stellt sich im Durchschnitt die wirkliche Verzinsung etwas höher als auf 5%. Dabei besteht die Aussicht, im Wege einer früheren Auslosung und Rückzahlung zum Nennwert noch einen beträchtlichen Kursgewinn, bestehend in dem Unterschied zwischen dem Nennwert und dem Ausgabebetrag von 95%, zu erzielen. Dem Inhaber der ausgelassenen Schatzanweisung soll aber auch das Recht zustehen, an Stelle der Einlösung die Schatzanweisung als 4 1/2% prozentige Schuldverschreibung zu behalten, und zwar ohne daß sie ihm vor dem 1. Juli 1932 gekündigt werden könnte.

Der Zeichnungspreis für die fünfprozentigen Schuldverschreibungen der Reichsanleihe beträgt 98,30 Mark, bei Schuldverträgen von 98,30 Mark für je 100 Mark Nennwert. Die Schuldverschreibungen sind wie bei den vorangegangenen Kriegsanleihen bis zum 1. Oktober 1924 unkündbar, d. h. sie gewähren bis zu diesem Zeitpunkt einen fünfprozentigen Zinsgenuss, ohne daß ein Hindernis besteht, über sie auch schon vor dem 1. Oktober 1924 zu verfügen. Da die Ausgabe 1 1/2% unter dem Nennwert erfolgt und außerdem die Rückzahlung zum Nennwert nach einer Reihe von Jahren in Aussicht steht, so ist die wirkliche Verzinsung höher als 5%.

Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen sind nach den angegebenen Bedingungen im ganzen betrachtet als gleichwertig anzusehen. Beide Arten der neuen Kriegsanleihe können als eine hochverzinsliche und unbedingt sichere Kapitalanlage allen Volksteilen aufs wärmste empfohlen werden.

Für die Zeichnungen ist in umfassendster Weise Sorge getragen. Sie werden bei dem Kontor der Reichsbank für Wertpapiere in Berlin (Postfach Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kassenrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der königlichen Zeichnung (Preussische Staatsbank) und der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin, der königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, bei jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und jeder deutschen Kreditgenossenschaft, endlich für die Schuldverschreibungen der Reichsanleihe bei allen Postanstalten am Schalter erfolgen. Bei solcher Ausdehnung der Vermittlungsstellen ist den weitesten Volksteilen in allen Teilen des Reichs die bequemste Gelegenheit zur Beteiligung geboten.

Wer zeichnen will, hat sich zunächst einen Zeichnungsschein zu beschaffen, der bei den vorgenannten Stellen, für die Zeichnungen bei der Post bei der betreffenden Postanstalt, erhältlich ist und nur der Ausfüllung bedarf. Auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen sind briefliche Zeichnungen statthaft. Die Scheine für die Zeichnungen bei der Post haben, da bei ihnen nur zwei Einzahlungstermine in Betracht kommen, eine vereinfachte Form. In den Landpostbezirken und den kleineren Städten können diese Zeichnungsscheine durch den Postboten bezogen werden. Die ausgefüllten Scheine sind in einem Briefumschlag mit der Adresse „an die Post“ entweder dem Postboten mitzugeben oder ohne Marke in den nächsten Postbriefkasten zu stecken.

Das Geld braucht man zur Zeit der Zeichnung noch nicht sofort zu zahlen; die Einzahlungen verteilen sich auf einen längeren Zeitraum. Die Zeichner können vom 31. März ab jederzeit voll bezahlen. Sie sind verpflichtet:

- 30% des gezeichneten Betrages spätestens bis zum 18. April 1916,
- 20% " " " " " " " " 24. Mai 1916,
- 25% " " " " " " " " 23. Juni 1916,
- 25% " " " " " " " " 20. Juli 1916

zu bezahlen. Im übrigen sind Teilzahlungen nach Bedürfnis zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen. Auch die Beträge unter 1000 Mark sind nicht gleich in einer Summe fällig. Da die einzelne Zahlung nicht geringer als 100 Mark sein darf, so ist dem Zeichner kleinerer Beträge, namentlich von 100, 200, 300 und 400 Mark, eine weitgehende Entschuldig darüber eingeräumt, an welchen Terminen er die Teilzahlung leisten will. So steht es demjenigen, welcher 100 Mark gezeichnet hat, frei, diesen Betrag erst am 20. Juli 1916 zu bezahlen. Der Zeichner von 200 Mark braucht die ersten 100 Mark erst am 24. Mai 1916, die übrigen 100 Mark erst am 20. Juli 1916 zu bezahlen. Wer 300 Mark gezeichnet hat, hat gleichfalls bis zum 24. Mai 1916 nur 100 Mark, die zweiten 100 Mark am 23. Juni, den Rest am 20. Juli 1916 zu bezahlen. Es findet immer eine Verschiebung zum nächsten Zahlungstermin statt, solange nicht mindestens 100 Mark zu bezahlen sind.

Wer bei der Post zeichnet, muß bis spätestens zum 18. April d. J. Vollzahlung leisten, soweit er nicht schon am 31. März eingezahlt will.

Der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1917 fällig. Der Zinslauf beginnt also am 1. Juli 1916. Für die Zeit bis zum 1. Juli 1916, frühestens jedoch vom 31. März ab, findet der Ausgleich zugunsten des Zeichners im Wege der Stückzinsberechnung statt, d. h. es werden dem Zeichner bei der Anleihe 5% Stückzinsen, bei den Schatzanweisungen 4 1/2% Stückzinsen von dem auf die Einzahlung folgenden Tage ab im Wege der Anrechnung auf den einzuzahlenden Betrag vergütet. So betragen von dem auf die Einzahlung folgenden Tage ab im Wege der Anrechnung auf den einzuzahlenden Betrag vergütet. So betragen die 5% Stückzinsen auf je 100 Mark berechnet: für die Einzahlungen am 31. März 1916 1,25 Mark, für die Einzahlungen am 18. April 1916 1 Mark, für die Einzahlungen am 24. Mai 1916 0,50 Mark. Die 4 1/2% Stückzinsen betragen für die Einzahlungen zu den gleichen Terminen auf je 100 Mark berechnet: 1,125 Mark, 0,90 Mark und 0,45 Mark. Auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Zeichner die Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten.

Bei den Teilzahlungen werden auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen Zinsen für 90 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 18. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 72 Tage vergütet.

Für die Einzahlungen ist nicht erforderlich, daß der Zeichner das Geld bar bereitzulegen hat. Wer über ein Guthaben bei einer Sparkasse oder einer Bank verfügt, kann dieses für die Einzahlungen in Anspruch nehmen. Sparkassen und Banken werden hinsichtlich der Abhebung namentlich dann das größte Entgegenkommen zeigen, wenn man bei ihnen die Zeichnung vornimmt. Befristet der Zeichner Wertpapiere, so eröffnen ihm die Darlehensstellen des Reichs den Weg, durch Beleihung das erforderliche Darlehen zu erhalten. Für diese Darlehen ist der Zinsfuß um ein Viertelprozent ermäßigt, nämlich auf 5 1/2%, während sonst der Darlehenszinsfuß 5 3/4% beträgt. Die Darlehensnehmer werden hinsichtlich der Zeitdauer des Darlehens bei den Darlehensstellen das größte Entgegenkommen finden, gegebenenfalls im Wege der Verlängerung des gewährten Darlehens, so daß eine Kündigung zu ungeliebter Zeit nicht zu befürchten ist.

Die am 1. Mai d. J. zur Rückzahlung fälligen 4% prozentigen Deutschen Reichsschatzanweisungen von 1912 Serie II werden — ohne Zinsschein — bei der Begleichung zugewiesener Kriegsanleihen zum Nennwert unter Abzug der Stückzinsen bis 30. April in Zahlung genommen. Der Einreicher erlangt damit zugleich einen Zinsvorteil, da die ihm zugewiesenen Stückzinsen der Kriegsanleihe 5% oder 4 1/2% betragen, während die von dem Nennwert der Schatzanweisungen abzugebenden Stückzinsen nur 4% ausmachen.

Wer für die Reichsanleihe Schuldverschreibungen wählt, genießt neben einer Kursvergünstigung von 20 Pfennig für je 100 Mark alle Vorteile des Schuldbuchs, die hauptsächlich darin bestehen, daß das Schuldbuch vor jedem Verlust durch Diebstahl, Feuer oder sonstiges Abhandenkommen der Schuldverschreibungen schützt, mithin die Sorge der Aufbewahrung beseitigt und außerdem alle sonstigen Kosten der Vermögensverwaltung erspart, da die Eintragungen in das Schuldbuch sowie der Bezug der Zinsen vollständig gebührenfrei erfolgen. Die Zinsen können insbesondere auf Antrag auch regelmäßig und kostenlos einer bestimmten Sparkasse oder Genossenschaft überwiesen oder überhandt werden. Nur die spätere Ausreichung der Schuldverschreibung, die jedoch nicht vor dem 15. April 1917 zulässig sein soll, unterliegt einer mäßigen Gebühr. Angesichts der großen Vorteile, welche das Schuldbuch gewährt, ist eine möglichst lange Verbeibaltung der Eintragung dringend zu raten.

Der dargelegte Anleiheplan läßt erkennen, daß sowohl in den auslosbaren 4 1/2% prozentigen Schatzanweisungen als auch in den 5% prozentigen Schuldverschreibungen der Reichsanleihe sichere und gewinnbringende Vermögensanlagen dargeboten werden. Es ist die Pflicht eines jeden Deutschen, nach seinen Verhältnissen und Kräften durch möglichst umfangreiche Zeichnung zu einem vollen Erfolg der Anleihe beizutragen, der demjenigen der früheren Anleihen nicht nachsteht. Das deutsche Volk hat bei diesen Anleihen glänzende Beweise seiner Finanzkraft und des unbegrenzten Willens zum Siege gegeben. Es darf daher bestimmt erwartet werden, daß jeder für diese Kriegsanleihe auch die letzte freie Mark bereitstellt. Im Wege der Sammelzeichnungen (Schulen, gewerbliche und sonstige Betriebe) können auch geringe Beträge des Einzelnen verfügbar gemacht werden. Auch auf die kleinste Zeichnung kommt es an. Gedenke jeder der Dankeschuld gegenüber den draußen kämpfenden Soldaten, die für die Dahingeblichen täglich ihr Leben einsetzen. Jeder steuere bei, damit das große Ziel eines ehrenvollen und dauernden Friedens bald erreicht werde. Zu solcher Krönung des Wertes beizutragen, ist die dringende Forderung des Vaterlandes.

Zeichnungen auf die
Kriegsanleihen
zu 5% und 4 1/2 %
zum amtlichen Ausgabekurs
und zu den Prospektbedingungen
nimmt spesenfrei entgegen
Karlsruher Lebensversicherung
auf Gegenseitigkeit C. 603
vormals Allgemeine Versorgungs-Anstalt
sowie deren Vertreter an allen Plätzen.

Bekanntmachung.

Bei der heute stattgehabten Auslosung der auf 1. November 1916 zur Heimzahlung gelangenden Schuldverschreibungen des 3 1/2% igen Anleihe der Stadtgemeinde Offenburg vom 19. Mai 1915 wurde gezogen:

- Lit. A Nr. 81.
- Lit. B Nr. 31, 136, 148, 205, 245.
- Lit. C 7, 119, 135, 142, 330, 349, 353, 399.
- Lit. D Nr. 18, 130.
- Lit. E Nr. 29, 62, 85.

Die Inhaber der Schuldverschreibungen werden hiermit des Anfügens in Kenntnis gesetzt, daß mit 31. Oktober 1916 die Verzinsung der gezogenen Stücke aufhört und deren Einlösung bei der Stadtkasse Offenburg, bei der Deutschen Bank in Berlin und bei der Rheinischen Kreditbank in Mannheim sowie deren Zweigniederlassungen erfolgt.

Offenburg, den 26. Febr. 1916.

Der Stadtrat.
C. 604 Quegel Gutmann.

Militär-Artikel

Metall-Beschläge für
Tornister- Tragliemen, Patronentaschen, Tornisterbleche
Säbelketten, Kinnketten, vorschrittmäßig.
Diverse Sorten Ringe
für Patronentaschen, Schanzzeuge und auch für
Marsch-Halter usw.
Schnallen für Traingeschirre
Zündlade-Kapseln fertig bearbeitet C. 605
WILH. NAUMANN, Leder- u. Metallwarenfabrik ISERLOHN 1

Großh. Bad. Baugewerkschule Karlsruhe.

Das Sommersemester 1916 beginnt am Mittwoch, den 26. April, morgens 8 Uhr, mit der Aufnahmeprüfung und Einweisung der Schüler.

Eröffnet werden die untersten und bei genügender Anmeldung auch die zweituntersten Klassen der 4 techn. Abteilungen für Hochbau, Tiefbau, Maschinenbau und Elektrotechnik, sowie der Abteilung zur Heranbildung von Gewerbetreibern. Erwünscht sind auch Anmeldungen für höhere Klassen, um nach Umständen einer Eröffnung derselben näher zu treten. Sämtliche Anmeldungen sind spätestens bis 18. März der Direktion, Moltkestraße Nr. 9, einzureichen.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse der 4 techn. Abteilungen ist das 16. Lebensjahr, der Nachweis über Absolvierung der V. Klasse einer höheren Schule (Gymnasium, Oberrealschule usw.) oder einer dreiklassigen Gewerbeschule und eine zweijährige praktische Tätigkeit nötig. Ausnahmeweise werden auch tüchtige Schüler einer gewerblichen Fortbildungsschule zugelassen.

Zur Aufnahme in die Gewerbetreiber-Abteilung wird das 17. Lebensjahr, eine dreimonatliche praktische Tätigkeit in einem Vauagegeschäft und die Aufnahme unter die Volksschul-Landkandidaten oder die Reife für die 8. Klasse einer höheren Schule verlangt. Näheres gibt das Programm, welches das Sekretariat samt Anmeldeformulare verabfolgt.

Karlsruhe, den 15. Februar 1916.

Gefangenen-Baracken u. Holzhäuser

aller Art, zerlegbar, transportabel
liefert sofort
Deutscher Holzhausbau H. & F. Dickmann, Berlin W 57
1914/16 über 500 Kriegsbaracken geliefert
Architektenbesuch und Prospekte gratis C. 575

Bekanntmachung.

Der Staatsanzeiger und das amtliche Verkündungsblatt veröffentlichen eine Bekanntmachung des kgl. stellvertretenden Generalkommandos des XIV. Armee-Korps vom 1. März 1916, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung. Auf diese Bekanntmachung, deren Text auch bei dem Groß-Bezirksamt sowie dem Bürgermeisterei-amt einzusehen werden kann, wird hiermit hingewiesen.

Karlsruhe, den 28. Februar 1916. 91.269
Groß-Bezirksamt

